

5. 11. 1917

124

# Die Vorsorge für den Kleiderbedarf der Bevölkerung.

## Bemerkungen zur neuen Kleiderverordnung.

Am 21. September l. J. ist bekanntlich eine Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Justizminister, betreffend Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung erschienen, eine neue Verordnung zu den vielen, die bereits seit Kriegsbeginn das Gehirn der österreichischen Staatsbürger mit abermals 43 Paragraphen belastet. Kein Wunder, daß sich in diesem Wust von Verordnungen oft nicht einmal diejenigen zurechtfinden, die es ganz besonders angeht. Dieses unsichere Herumtasten, dieses Schwanken, ob man das oder jenes tun dürfe oder nicht, zeigt sich heute vorwiegend auch auf jenem Gebiete, das von der Kleiderverordnung betroffen wird. Die wenigsten Leute wissen, wie sie sich heute einen Stoff auf eine Bluse, einen Rock, oder Wäsche beschaffen können, die wenigsten Geschäftsleute sind imstande, die zweifelnden Käufer so aufzuklären, daß diese nicht als Verzeiwelnde das Geschäft ohne die gewünschte Ware wieder verlassen müssen. Wie man uns mitteilt, kam es heute vor, daß man einer Dame, die in einem Laden Strümpfe für ein einjähriges Kind kaufen wollte, ganz ernsthaft bedeutete, sie müsse den Mehlbezugschein (!) mitbringen! Bei dieser noch vielfach verbreiteten Unkenntnis der Bestimmungen, wird es für unsere Leser sicherlich von Interesse sein, wenn wir die erwähnte Kleiderverordnung einer Besprechung unterziehen die gestützt durch Erläuterungen von informierter Seite, manche Unklarheit der Verordnung beseitigen dürfte.

Wir beginnen, der Verordnung entsprechend, mit den Beschaffungs- und Verteilungsstellen. Während in Deutschland eine Reichsbekleidungsstelle geschaffen wurde, ist die Beschaffung und Verteilung der Kleider in Oesterreich ländersweise geordnet, Landesbekleidungsstellen übertragen worden, die von den politischen Landesbehörden errichtet werden. In Niederösterreich ist diese von der L. L. n. B. Statthaltereie errichtete Stelle das Volksbekleidungsamt, das wie natürlich alle Landesbekleidungsstellen der Staatsaufsicht (Handelsministerium) untersteht. Die Bestimmungen der Verordnung über die Leitung, Geschäftsführung, die Aufgaben und den Wirkungsbereich sowie die Deckung der Kosten sind vollkommen klar, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt. Erwähnt sei nur die Schaffung eines Volksbekleidungsamtes, der bestimmt ist, die Deckung der Bedürfnisse der ärmsten Bevölkerungskreise finanziell zu ermöglichen. Jede Landesbekleidungsstelle erhält einen Beirat, der beim Volksbekleidungsamt die Landeskommission für Niederösterreich vertritt, in der Vertreter des Landes, der Gemeinde, der Kleider-, Wäsche-, Schuhbranche usw. und der Konsumenten sitzen. Der kaufmännische Teil ist durch ein eigenes Bureau, die Wirtschaftsstelle, zu besorgen.

### Was darf an den Selbstverbraucher gegen Bedarfschein abgegeben werden?

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung (25. September) an dürfen nach dem Wortlaut der Verordnung an Selbstverbraucher nur mehr gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben werden:

1. Alle zur Anfertigung von Kleidungsstücken oder Leibwäsche geeigneten Web-, Wirk- und Strickwaren ohne Unterschied des Materials, aus welchem sie bestehen, also nicht Tisch- und Bettwäsche, wie es z. B. in Deutschland der Fall ist.
2. Alle aus Web-, Wirk- und Strickwaren ohne Unterschied des Materials angefertigten Männer-, Frauen- und Kinderkleider (auch Ueberkleider), ferner alle Arten von Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, Taschentücher, Strümpfe und Socken.
3. Alle noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstücke, also nicht alte Wäsche.
4. Alle sonstigen vom Handelsministerium fallweise als bedarfsbescheinigungspflichtig erklärten Waren, die in einer besonderen am selben Tage erschienenen Freiliste bekanntgegeben wurden.

### Welche Waren unterliegen nicht der Bedarfsbescheinigungspflicht?

Aus dieser Freiliste seien erwähnt: Ganzseidene und kunstseidene Stoffe, Seiden-, Aufpußsamte, Tulle, leichte Batiste, leichte baumwollene Stoffe, Spitzen- und Spitzenstoffe, Stickereiartikel, aus reinem Papiergarn oder aus Papiergarn in Verbindung mit anderen Spinnstoffen hergestellte Kleider- und Wäschestoffe, Wachs-tücher, Schleier, baumwollene Strümpfe und Socken, Säuglingswäsche und Wäsche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren, Herrentragen, Manchetten, Vorhemden, Damenputztragen, Nieder, Gürtel, Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter, Bänder, Borten, Schnüre, Bademäntel und Anzüge, Gummimäntel, Hüte, Mützen, Kappen, Hauben, Handschuhe (mit Ausnahme wollener und baumwollener Winterhandschuhe), fertige Fräcke und Smoking, neu und getragen, Damenpelzmäntel- und Jacken, bei denen sich der Pelz an der Außenseite befindet, Pelzmuffe und -boas, Schuhwerk aller Art, das aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen hergestellt ist und fertige neue Militäruniformen. Was aber geschieht mit den Stoffen für Militäruniformen? Will man die Offiziere unter Bedarfsbescheinigung stellen? Die Beantwortung dieser Frage wäre sehr interessant.

Erwähnt sei das für Geschäftsleute bestehende Verbot, Waren in den Schaufenstern als bedarfsbescheinigungsfrei oder pflichtig zu bezeichnen, wodurch man das Aufkaufen der bedarfsbescheinigungsfreien Waren durch die gewissen Spekulanten verhindern will.

### Die Abgabe an Nichtselbstverbraucher.

An Nichtselbstverbraucher (Firmen usw.) dürfen bedarfsbescheinigungspflichtige Waren nur gegen schriftliche Faktura abgegeben werden. Von jeder Faktura hat der Verkäufer (z. B. der Tuchhändler in bezug auf den Schneider, der Großkaufmann in bezug auf den Kleinkaufmann) eine Abschrift zurückzubehalten und der Eintragung im Warenbuche (das jeder haben muß, der bedarfsbescheinigungspflichtige Ware erzeugt, veräußert oder verarbeitet) beizuschließen. Vom Volksbekleidungsamt bestellte Kontrollorgane überwachen in Niederösterreich die Einhaltung dieser Bestimmungen.

### Wo erhalte ich den Bedarfschein?

Die Landesbekleidungsstellen (in Niederösterreich das Volksbekleidungsamt) haben Bedarfsbescheinigungsstellen zu errichten, denen die Vornahme der Bedarfsprüfungen, die Ausstellung der Bedarfsbescheinigungen und die Führung der Personallisten obliegt. In Berlin sind 37 solcher Bedarfsbescheinigungsstellen errichtet worden, die täglich von etwa 1000 Personen aufgesucht werden. Wieviel in Wien errichtet sollen, ist noch unbekannt, doch wäre es zweckmäßig z. B. jeweils mehrere Brotkommissionsprengel zu einem Sprengel der Bedarfsbescheinigungsstelle zusammenzufassen. Jede dieser Stellen müßte natürlich einen Beirat bekommen, in dem mit Rücksicht auf Damenkleider auch Frauen aufgenommen werden müßten. Das also wären die Stellen, wo man den Bedarfschein erhält oder besser gesagt, erhalten wird, da ihre Errichtung noch nicht erfolgt ist. Einstweilen gelten Uebergangsbestimmungen, nach denen die Statthaltereie jene Stellen (in Wien sind es die Armeninstitute) zu bezeichnen hat, die im Falle allerdingsten Bedarfs die Abgabe von fertigen Kleidern oder Stoffen an Selbstverbraucher zu gestatten und dem Ansuchenden hierüber eine Bewilligung auszustellen haben. Unter allerdingstem Bedarfs ist zum Beispiel der Fall zu verstehen, daß ein Kleidungsstück verbrannt, nicht aber etwa, daß ein Winterrock schadhast geworden ist. Es wäre jedenfalls sehr wünschenswert, wenn die Bedarfsbescheinigungsstellen möglichst bald ins Leben treten möchten.

### Welche Arten von Bedarfsbescheinigungen gibt es?

Es gelangen drei Arten von Bedarfsbescheinigungen zur Ausgabe. Vorerst einmal die nach Bordsdruck A für Mindestbemittelte zum entgeltlichen oder unentgeltlichen Bezuge von Volksbekleidungsware aus den Beständen des Volksbekleidungsamtes oder aus den Beständen der Mitkleiderabgabestellen gegen Nachweis der Bedürftigkeit und des allerdingsten Bedarfs. Das sind Vorzugsrechte der Mindestbemittelten. Dann gibt es eine Bedarfsbescheinigung nach Bordsdruck B zur entgeltlichen Erwerbung von sonstiger bedarfsbescheinigungspflichtiger Ware, z. B. bei Esders, Herzmansky usw. aber

nicht bei den Ausgabestellen des Volksbekleidungsamtes oder den Mitkleiderabgabestellen. Es ist dieser zweite Bedarfschein der Normalfall. Hier liegt nicht „allerdingstem Bedarfs“, sondern „Notwendigkeit“ vor. Schließlich gibt es noch eine Bedarfsbescheinigung nach Bordsdruck C zur entgeltlichen Erwerbung neuer Kleider oder Stoffe gegen Nachweis der entgeltlichen oder unentgeltlichen Ablieferung eines gleichartigen, noch gebrauchsfähigen, selbst getragenen Kleidungsstückes durch Vorlage einer Abgabebescheinigung. Gleichartig, d. h. man kann für einen alten Frack nicht einen Gehrock, für einen Wollschwizer nicht eine Jacke erhalten. Bei Stoffen ist eine liberalere Auffassung statthaft. Ob das Kleidungsstück selbst getragen wurde vom Uebergeber, wird sich natürlich nur nach der Wahrheitsliebe feststellen lassen. Wenn ein Hofrat ein mit Anstreicherfarben besprühtes Sacko abliefern wollte, wird man ihm das natürlich zurückweisen.

Die Ausstellung der Bedarfsbescheinigung erfolgt über mündliches oder schriftliches Einschreiten des Bewerbers bei jener Bedarfsprüfungsstelle, in deren Bereich er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Eine Ausfertigungsgebühr wird nur für Bedarfsbescheinigungen nach Bordsdruck B und C bis zum Höchstbetrage von einer Krone eingehoben. Die so eingelassenen Gelder werden nach Weisungen des Handelsministeriums wieder für Zwecke der Volksbekleidung verwendet. Die Bedarfsbescheinigung ist eine nicht übertragbare öffentliche Urkunde, die mit dem Ablauf des 30. Tages vom Ausfertigungstage an gerechnet erlischt. Man kann sie, wenn man dafür den gewünschten Stoff nicht erhält, vor Verlauf der Frist und später zurückgeben und sich eine neue ausstellen lassen. Die 30 tägige Frist wurde zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs eingeführt, damit man beiläufig einen Ueberblick über die begehrten Stoff- oder Kleidermengen erhält. Die Bedarfsprüfungsstellen können eine Bedarfsbescheinigung vom Bewerber verlangen und diese nachprüfen. Sie hat für jeden Bewerber eine Personalliste anzulegen, und in derselben jede Erteilung oder Verweigerung von Bedarfsbescheinigungen einzutragen. Daß die eingelieferten Bedarfsbescheinigungen abgeliefert werden müssen usw. ist selbstverständlich. Das Nähere besagt die Verordnung.

### Bedarfsbescheinigungsfreie Lieferungen.

Vom Verbraucher am 25. September bereits in Bestellung gegebene Maßarbeit darf bis 31. Oktober auch ohne Einforderung einer Bedarfsbescheinigung an den Besteller geliefert werden. Diese Bestimmung machten sich zahlreiche Firmen zunutze. Sie schickten ihre Vertreter an ihre Kunden und erklärten sich bereit, so und soviel Meter von dem oder jenen Stoff noch bedarfsbescheinigungsfrei zu überlassen. Diese Angebote wurden und werden natürlich gerne angenommen. Die Firmen schneiden dann die betreffende Menge von Stoffen herunter und datieren einfach den Bestellungstag vor den 25. September zurück. Das ist natürlich vollkommen unerlaubt und strafbar. Wenn man aber den Stoff und das Futter für einen Anzug bereits seit längerer Zeit besaß und gibt es nun einem Schneider zur Verarbeitung, so muß der Schneider den Anzug natürlich ohne weiteres herstellen. Desgleichen muß z. B. ein Schneider die zur Wiederrichtung eines übergebenen Kleidungsstückes notwendige Stoffmenge ohne Bedarfsbescheinigung beistellen, sie jedoch im Warenbuche unter Angabe von Namen und Wohnort des Bestellers anzuweisen.

### Wer darf alte Kleider entgeltlich erwerben?

Als Mitkleider haben alle noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstücke ohne Unterschied, ob sie als bedarfsbescheinigungspflichtigen oder -freien Stoffen hergestellt sind, zu gelten, also z. B. auch alte Seidenkleider.

Die entgeltliche Erwerbung von Mitkleidern ist aber nur mehr gestattet: 1. den Volksbekleidungsabteilungen der Baumwoll- und Wollzentrale; 2. den Mitkleider-sammelstellen; 3. den nach § 35 der Verordnung zum Einkaufe von Mitkleidern ausdrücklich ermächtigten Personen oder Stellen; 4. Selbstverbrauchern, jedoch nur gegen Bedarfsbescheinigung und zwar a) aus den Beständen der Mitkleiderabgabestellen gegen Bedarfsbescheinigung nach Bordsdruck A, b) aus den Beständen von Mitkleiderhändlern gegen Bedarfsbescheinigung nach B. Bei Punkt 3 denkt man jedenfalls an verlässliche Trödler, denen man die Bewilligung zum Mitkleidererwerb geben will, worauf auch im Punkte 4 b) Bezug genommen wird. Dagegen wäre allerdings verschiedenes einzuwenden, vor allem die verschiedene Auffassung in der Schätzung der Waren. Dann aber wäre hiemit eine reine Konkurrenz für das Volksbekleidungsamt geschaffen. Wenn schon die Handeljuden beschäftigt werden müssen, dann soll man sie einfach als Botengänger anstellen, welche die alten Kleider von den Wohnungen heret, die sie abgeben wollen, abholen und in die Sammelstellen bringen. Man gebe ihnen eine diesbezügliche Legitimation, treffe Vororge, daß sie nichts verschwinden lassen können und unterwerfe ihre Schätzung den Schätzungsprotokollen des Volksbekleidungsamtes.

Jeder Verkauf von Mitkleidern von Privaten an Private sowie diesbezügliche Zeitungsinserate sind verboten.

### Wer darf sie veräußern?

Die entgeltliche Veräußerung ist nur mehr gestattet: 1. den Volksbekleidungsabteilungen der Baumwoll- und Wollzentrale an die Landesbekleidungsstelle, an andere Stellen nur mit Genehmigung des Handelsministeriums; 2. den Mitkleiderabgabestellen gegen Bedarfsbescheinigungen A unmittelbar an Selbstverbraucher; 3. den zum ge-